

#### **§ 4 Erneuter Eintritt in das Gymnasium**

<sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres an die Mittelschule gewechselt sind, gelten bei erneutem Eintritt in das Gymnasium nur dann als Wiederholungsschülerinnen und -schüler, wenn der Wechsel an die Mittelschule nach dem Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 5 erfolgt. <sup>2</sup>Die Bestimmungen über die Altersgrenze und § 30 Abs. 4 bleiben unberührt.